



«Zukunft der KUW»; Revision der Kirchenordnung (1. Lesung)

Anträge:

1. Die Synode genehmigt in 1. Lesung die Revision der Kirchenordnung gemäss beiliegender Synopse.
2. Sie nimmt zur Kenntnis, dass die 2. Lesung für die Wintersynode 2026 vorgesehen ist.

Begründung

I. Richtlinien für die Gestaltung der kirchlichen Arbeit mit jungen Menschen (0-25)

Die Synode hat in der vergangenen Session (17./18. November 2025) das Projekt «Zukunft der KUW» ausführlich beraten. In diesem Zusammenhang stimmte sie auch den neuen Richtlinien zu, nachdem diese aufgrund von Änderungsanträgen der Fraktion der Unabhängigen und der Jurassischen Fraktion noch Anpassungen erfahren hatten. Die beschlossenen Richtlinien lauten wie folgt:

Gemeindepädagogisches Gesamtkonzept

1. Kirchliche Arbeit mit jungen Menschen (0-25) dient der Kommunikation des Evangeliums, die den jüdisch-christlichen Traditionen mit besonderer Berücksichtigung der evangelisch-reformierten Tradition verpflichtet ist. Sie basiert auf den vier Handlungsfeldern Bildung, Spiritualität, Solidarität und Kirche-Sein. Diese Felder prägen alle Bereiche der Arbeit.
2. Kirchgemeinden erstellen bis Ende 2031 ein Gesamtkonzept «Kirchliche Arbeit mit jungen Menschen (0-25)». Hierzu bilden sie interprofessionelle Teams und beziehen für die Konzeptarbeit Vertreter:innen des Kirchgemeinderats und der Zielgruppen partizipativ mit ein.
3. Die gesamtkirchlichen Dienste unterstützen die Kirchgemeinden durch Beratung, Begleitung und ein frei nutzbares Planungstool.
4. Die Umsetzung der kirchlichen Arbeit mit jungen Menschen (0-25) verantworten und gestalten Kirchgemeinden in interprofessionellen Teams. Der Einbezug von Freiwilligen und Jungleitenden bereichert diese Arbeit.
5. Kirchliche Arbeit mit jungen Menschen (0-25) ist lebendiger Teil des Kirchgemeindegens und sucht Bezüge zum Quartier, Dorf. Sie stärkt die Zusammenarbeit mit anderen Kirchgemeinden, Konfessionen, Religionsgemeinschaften, Partnerinstitutionen, Einrichtungen und Betrieben vor Ort.
6. Besondere Aufmerksamkeit brauchen Menschen mit Behinderung. Im Sinn der Vision einer inklusiven Kirche sind sie Teil der kirchlichen Gemeinschaft.
7. Das Gesamtkonzept ermöglicht jungen Menschen, am kirchlichen Leben teilzunehmen und es mitzugestalten. Jugendliche und junge Erwachsene erhalten die Möglichkeit, sich

gezielt weiterzubilden. Darüber hinaus wird erwartet, dass die kirchgemeindlichen Konzepte die Strategien präzisieren, welche die Förderung ihrer Mitwirkung an der Leitung der Kirchgemeinden und an der Organisation des kirchlichen Lebens zum Ziel haben.

KUW plus

8. Innerhalb des Gesamtkonzepts der kirchlichen Arbeit mit jungen Menschen (0-25) definieren und gestalten die Kirchgemeinden mögliche Wege zur Konfirmation («KUW plus»).
9. Die konkrete Gestaltung der «KUW plus», ihr zeitlicher Umfang sowie mögliche Formen der Verbindlichkeit sind pädagogisch begründet und berücksichtigen die Visionen, Bedürfnisse und Möglichkeiten vor Ort. Sie ermöglichen Kindern und Jugendlichen, in unterschiedlichen Lebensphasen einzusteigen, und fördern ihr Engagement über die Konfirmation hinaus.
10. Die «KUW plus» schafft Lern- und Begegnungsräume, in denen existenzielle Erfahrungen mit aktuellen Lebensfragen und christlichen Traditionen ins Gespräch kommen. Die klassischen Kernstücke kirchlicher Bildung wie Taufe, Abendmahl und Bibel sind nicht an Jahrgangsstufen gebunden. Sie dienen in allen Stufen als Quelle zur Deutung menschlicher Grundfragen.
11. Über die «KUW plus» hinaus begleiten Kirchgemeinden biografische Übergänge, beispielsweise Geburt, Kindergarteneintritt, Einschulung, Übertritt in Oberstufe, Übergang in die Berufswelt, in weiterführende Schulen oder in die Volljährigkeit. Über die Kinder und Jugendlichen kommen dabei Familien, Eltern und Erziehungsberechtigte in den Blick.
12. Die Konfirmation wird in ihrer Vielschichtigkeit betrachtet und steht in enger Beziehung zur Taufe. Die Konfirmation setzt grundsätzlich die Taufe voraus. Ausnahmen sind aus seelsorgerlichen Gründen möglich. Sie beschreibt keinen Endpunkt, sondern ist feierliche Anstiftung zum eigenen Weg.

Qualitätssicherung und Professionalität

13. Kirchgemeinden sichern die Qualität ihrer Arbeit, indem sie ihr Gesamtkonzept der kirchlichen Arbeit für junge Menschen (0-25) regelmässig überprüfen und anpassen. Hierzu dient ihnen ebenfalls das Planungstool. So reagieren sie flexibel auf veränderte Bedingungen und berücksichtigen die Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien sowie die Fähigkeiten der Mitarbeitenden. Ihre Arbeit reflektieren die Kirchgemeinden im Abstand von ca. drei Jahren in selbstgewählten Regionalgruppen von mindestens drei Kirchgemeinden.
14. Die gesamtkirchlichen Dienste unterstützen die Kirchgemeinden durch professionelle Begleitung bei der Planung und Kommunikation des Gesamtkonzepts. Sie aktualisieren das Planungstool und bieten fundierte Aus- und Weiterbildungsangebote.
15. Kirchliche Arbeit mit jungen Menschen setzt die verantwortliche Mitarbeit von Fachpersonen voraus. Ihre Anstellung genügt den Anforderungen der kirchlichen Bildungsarbeit und erfolgt in fixen Pensen. Diese Pensen entsprechen dem Grundauftrag der Kirchgemeinden. Sie umfassen Zeiten für die Vor- und Nachbereitung, Planung, Werbung, Kontaktpflege, freie Angebote, Teamarbeit sowie flexible und bedürfnisorientierte Arbeit und Weiterbildung. Die gesamtkirchlichen Dienste begleiten die Kirchgemeinden bei der Berechnung des notwendigen Stellenumfanges. Er ergibt sich aus den Rahmenbedingungen und den Ergebnissen der konzeptionellen Arbeit.

II. Revisionsbedarf bei der Kirchenordnung

Die Synode nahm in der Wintersession 2025 zur Kenntnis, dass die beschlossenen Richtlinien für die kirchliche Arbeit mit jungen Menschen (0-25) eine Anpassung der Kirchenordnung nach sich ziehen. Wesentlicher Grund hierfür ist der Umstand, dass heute in der Kirchenordnung die kirchliche Unterweisung und die Konfirmation sehr ausführlich geregelt sind. Die neuen Richtlinien sehen jedoch ein hohes Mass an reflektierter Gestaltungsfreiheit für die Kirchgemeinden vor. Die betreffenden Regelungen entsprechen nicht den neuen Richtlinien und müssen daher angepasst werden. Die Kirchenordnung muss dabei gemäss Geschäftsordnung in zwei Lesungen revidiert werden.

III. Zur geplanten Neuregelung

Die Richtlinien für die Gestaltung der kirchlichen Arbeit mit jungen Menschen (0-25) sind entsprechend ihrem normativen Gehalt kategorisiert und in das systematische Gefüge der Kirchenordnung eingeordnet worden. Von der Teilrevision betroffen ist in der Kirchenordnung insbesondere das Kapitel 3.1.2. Eröffnet wird dieses Kapitel mit zwei allgemeineren Bestimmungen zum Auftrag der Kirche (Art. 55) und der Aufgabe der kirchlichen Arbeit mit jungen Menschen (Art. 56), die nun an die neuen Richtlinien angepasst sind. Daran anschliessend wird das Gemeindepädagogische Gesamtkonzept in der Abfolge «Inhalt», «Erstellung», «Umsetzung» und «Qualitätssicherung» geregelt (Art. 57–60). Entsprechend einem in der Wintersession 2025 gefällten Beschluss bleibt die Bestimmung zur Konfirmation (Art. 61) in ihren Grundaussagen unverändert. Die bisherige Bestimmung zur «Zusammenarbeit mit der Schule» wird aktualisiert und an einen systematisch überzeugenderen Ort überführt (Art. 158). Die Frist zur Erstellung des gemeindepädagogischen Konzepts ist in den Übergangsbestimmungen festgehalten (Art. 203f). Dort findet sich auch die Regelung, dass für Kirchgemeinden, welche noch über kein neues Gesamtkonzept verfügen, die bisherigen Art. 56–71 der Kirchenordnung (in der Fassung von 1. Juni 2023) weiterhin in Kraft bleiben. Die Änderungsbeschlüsse der Wintersession 2025 zu den Richtlinien wurden übernommen.

In der Kirchenordnung finden sich darüber hinaus verschiedene Bestimmungen zur «kirchlichen Unterweisung», namentlich auch bei den Regelungen zu den Ämtern und Diensten (vgl. insbesondere Art. 102 Abs. 3, Art. 125 Abs. 1, Art. 136 Abs. 1, Art. 145f Abs. 1 und 2, Art. 194a Abs. 1). Die vorgeschlagene Teilrevision der Kirchenordnung bezieht aus Gründen der Kohärenz auch diese Normen mit ein.

Die vorgeschlagene Neuregelung in der Kirchenordnung kann der beiliegenden Synopse entnommen werden, die hierzu auch nähere Erläuterungen enthält.

Der Synodalrat

Beilage
Synopse Kirchenordnung